



Stellungnahme
zu den offenen Fragen der Gutachtergruppe
im Rahmen des Re-Akkreditierungsverfahrens
von AQAS e.V.

Hinweis:

**Im Text wurden personen- und verfahrensbezogene
Daten aus Datenschutzgründen geschwärzt.
Sämtliche als Anlage genannten Dokumente haben dem
Akkreditierungsrat im Verfahren vorgelegen.**

AQAS

Agentur für Qualitätssicherung
durch Akkreditierung von Studiengängen
In der Sürst 1
53111 Bonn

Tel.: 0228/909601-0
Fax: 0228/909601-9
E-Mail: info@aqas.de
Homepage: www.aqas.de

Stand: 22.11.2006

1. Wie formuliert und verankert die Agentur ihr studiengangsbezogenes Qualitätsverständnis (Kriterium 1.1. a)?

Das zentrale Ziel der Akkreditierungsverfahren, die AQAS e.V. durchführt, ist in der Satzung sowie im Namen der Agentur verankert: Es geht darum, durch und im Rahmen der Akkreditierung die Qualität der Studiengänge zu sichern und zu verbessern. Die Zusammenarbeit mit hochqualifizierten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, beruflicher Praxis und Studium ist hierbei ein wesentliches Mittel.

Zum Qualitätsverständnis selbst verweisen wir auf S. 6, 2. Absatz des Antrags auf Re-Akkreditierung von AQAS. Dieses Qualitätsverständnis ist beispielsweise in der Broschüre von AQAS sowie in der Satzung verankert.

Referenzen:

Vgl. Satzung AQAS e.V., Präambel sowie § 2 Absatz 1 (Anlage 1 zum Antrag auf Re-Akkreditierung)

Vgl. AQAS-Broschüre, S. 17, vorletzter Absatz

2. Wie leitet die Agentur aus ihrem studiengangsbezogenen Qualitätsverständnis die Grundlagen ihres Prüfungsansatzes ab (Kriterium 1.1b)?

1. Die Referenten von AQAS überprüfen vorab – d.h. vor der Eröffnung des Verfahrens – ob der Studiengang den Vorgaben der KMK sowie des Akkreditierungsrates entspricht.
2. Die Hochschulen werden durch den AQAS Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags veranlasst, unter Punkt B. Ziele / Profil des Studiengangs neben anderem
 - Das Profil / die inhaltlichen Spezifikationen des Studiengangs,
 - Die angestrebten Lernergebnisse / Kompetenzen
 - Die angestrebten Berufsfelder
 - Die Profilmerkmale

darzulegen. Damit definiert das Fach die Meßplatte, an der es gemessen werden wird.

3. Aufgabe der Gutachter ist es zu überprüfen, ob diese Zielsetzungen bezogen auf die innerhalb der scientific community konsentierten Standards adäquat sind (Überprüfung von fitness of purpose). In einem zweiten Schritt ist dann zu überprüfen, ob das Curriculum und insbesondere das Modulhandbuch aufzeigen, dass und ggf. in welcher Weise diese Ziele umgesetzt werden (Überprüfung von fitness for purpose). Schließlich ist die Frage zu beantworten, ob die vorhandenen Ressourcen und die Infrastruktur zielführend sind.

Im Verfahren überprüfen die Gutachter weiterhin, ob der Studiengang im Hinblick auf Curriculum und Studienorganisation so angelegt ist, dass er in der Regelstudienzeit studierbar ist. Gefragt wird zudem, ob die vorhandenen Ressourcen, die Infrastruktur und die vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung ausreichend, angemessen und zielführend sind. Die Transparenz der Anforderungen sowie der zu vermittelnden Kompetenzen wird schließlich bei der Begutachtung des Modulhandbuchs überprüft.

Referenz:

Vgl. AQAS Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags (Anlage 11 zum Antrag auf Re-Akkreditierung)

3. Die Agentur wird gebeten, ihr ethisches Selbstverständnis darzustellen und zu belegen, wie dieses verbindlich verankert ist (Kriterium 1.1 c).

AQAS e. V. fühlt sich der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre und der damit zusammenhängenden Autonomie der Hochschulen verpflichtet. Dieses Selbstverständnis ist u. a. in den Profilerkmalen der Agentur (Broschüre S.5) verbindlich verankert:

- **Flexibilität:** AQAS verzichtet so weit wie möglich auf starre Vorgaben und ist offen für kreative Lösungen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass viele Wege zu vergleichbaren bzw. gleichwertigen Zielen führen können und die Hochschulen Studiengänge abseits des Mainstream konzipieren können müssen. Die Voraussetzung ist, dass sie den Gutachtern als Vertretern der scientific community plausibel darlegen können, dass und durch welche Maßnahmen sie die im Fach üblichen Qualitätsstandards auf ihre Weise erreichen werden.
- **Transparenz:** Die Bewertungsprozesse von AQAS sind durch Rückmeldungen in allen Verfahrensstadien hochgradig transparent:
 - Rückmeldungen der Referenten nach erster Überprüfung des Antrags,
 - Rückmeldung der Akkreditierungskommission nach der Eröffnung des Verfahrens,
 - Vorabstellungnahme der Gutachter auf Basis der schriftlichen Unterlagen.

Flexibilität und Transparenz in dem oben erläuterten Sinne erhöhen die Gestaltungsspielräume der Hochschulen bei der Konzipierung der Studiengänge sowie im Verlauf des Verfahrens. Sie machen deutlich, dass AQAS die Hochschule als Subjekte und nicht als Objekte des Verfahrens begreift.

Dies wird auch dadurch unterstützt, dass sich alle Mitarbeiter der Agentur konsequent als Dienstleister für die Hochschulen begreifen. Wie beispielsweise in der Broschüre von AQAS, S.6 dargelegt, möchte AQAS die Fachbereiche und Hochschulen entlasten, indem Materialien und Werkzeuge zur Konzeption von neuen Studiengängen und deren Dokumentation an die Hand gegeben werden und eine begleitende Beratung während des Akkreditierungsverfahrens angeboten wird. Die Mitarbeiter von AQAS fungieren dabei als Experten für das Verfahren sowie für formale Aspekte, äußern sich jedoch nicht zur fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung von Studiengängen. Auf dieses Selbstverständnis werden die Hochschulen beim Vorgespräch hingewiesen.

Referenzen:

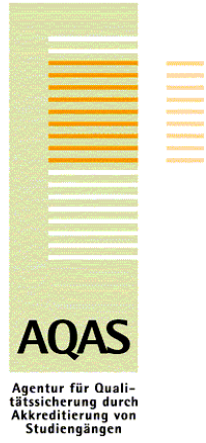
Vgl. Satzung AQAS e.V., § 2 Absatz 1 (Anlage 1 zum Antrag auf Re-Akkreditierung)


Vgl. AQAS Broschüre S. 5



4. Die Agentur möge darstellen und beispielhaft belegen, wie sie Kriterium 1.2 erfüllt.

siehe Frage 3





5. Wie geht die Agentur damit um, wenn Studiengänge von den formulierten Standards und Regeln der „scientific community“ abweichen (Kriterium 1.2)?

Hochschulen bzw. Fächer, die einen Studiengang konzipieren, der von gegenwärtig in der scientific community konsentierten Regelungen (mainstream) abweicht, müssen diese Abweichungen begründen und darlegen, wie und durch welche Maßnahmen sie eine vergleichbare Qualität mit anderen Mitteln erreichen. Die Hochschule / das Fach wird von den Referenten frühzeitig darauf hingewiesen, dass der Begründungsbedarf in einem solchen Fall hoch ist und der Erfolg der Akkreditierung wesentlich davon abhängen wird, ob es ihnen gelingt, die Gutachter – also die Vertreter der scientific community – davon zu überzeugen, dass der zu akkreditierende Studiengang hohe qualitative Standards erreicht und eine im Sinne der Studierenden und Absolventen adäquate Alternative ist.

6. Wie wird im Verständnis der Agentur von ihrer Akkreditierungsaufgabe die Ermöglichung von Qualitätserhöhung (dynamisches Qualitätsverständnis) berücksichtigt (Kriterium 1.3d)?

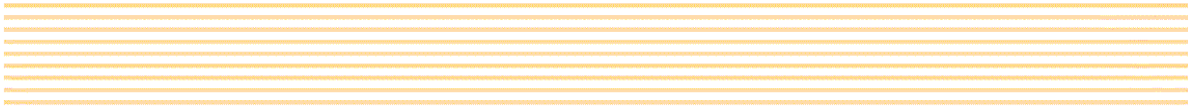
1. Das Akkreditierungsverfahren von AQAS fordert / unterstützt / bedingt ein Denken des Studiengangs als Einheit.
2. Das Akkreditierungsverfahren von AQAS fordert / unterstützt / bedingt eine Fokussierung des Faches und der Lehrenden auf den Kompetenzerwerb der Studierenden bzw. Absolventen.

Die Hochschulen werden deshalb bei der Beschreibung des Studiengangs sowie bei der Beschreibung der Module veranlasst, die Perspektive der Studierenden / der Absolventen / der künftigen Arbeitgeber einzubeziehen.

3. Angemessene Maßnahmen, die eine Studierbarkeit der Studiengänge gewährleisten sollen, sind die Voraussetzung für eine Erstakkreditierung. Im Rahmen der Re-Akkreditierung wird auch über Befragungen der Studierenden die Studierbarkeit des Studiengangs zur zentralen Voraussetzung.
4. Das Akkreditierungsverfahren führt zu einer transparenten Darstellung der Ressourcen, insbesondere der personellen Ressourcen, die für einen Studiengang zur Verfügung stehen. Studiengänge, denen die personellen und sächlichen Ressourcen fehlen, können nicht akkreditiert werden.
 - Die „Polyvalenz“ von Lehrveranstaltungen / Modulen, die zuvor häufig für eine Vielzahl von Studiengängen und Studienphasen offen waren, wird deutlich eingegrenzt.
 - Die maximale Teilnehmerzahl an der jeweiligen Lehrveranstaltung muss offen gelegt werden. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob die angestrebten Kompetenzen bei der angegebenen Teilnehmerzahl realistisch sind. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist in vielen Fällen unumgänglich.
5. Das Akkreditierungsverfahren führt dazu, dass die Hochschule / die Fächer im Rahmen der Erstakkreditierung darlegen müssen, welche Instrumente der internen Qualitätssicherung sie für ihre Studiengänge vorsehen. Spätestens bis zur Vorbereitung der Re-Akkreditierung müssen diese Instrumente eingeführt sein, und es muss deutlich werden, welche Effekte sie auf die Qualität von Studium und Lehre haben. (s. Leitfaden zur Re-Akkreditierung von Studiengängen)
6. Im Übrigen werden die Hochschulen regelmäßig darauf hingewiesen, dass in den Modulbeschreibungen keine Festlegungen bezüglich der zu vermittelnden Inhalte erfolgen sollen. Die Modulbeschreibungen müssen verbindlich darlegen, welche Kompetenzen vermittelt werden und exemplarisch Lehrveranstaltungen auflisten. Dass wissenschaftliche Weiterentwicklungen und gesellschaftlicher Wandel sich auch im Lehrangebot von Hochschulen abbilden müssen, gehört zu den Essentials, die bei Präsentationen von AQAS und Beratungen der Hochschulen betont werden.

Anlage:

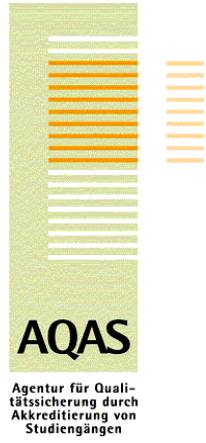
AQAS Leitfaden zur Re-Akkreditierung von Studiengängen




7. Die Agentur wird gebeten, eine Liste der Mitglieder des Vereins vorzulegen.

Anlage:

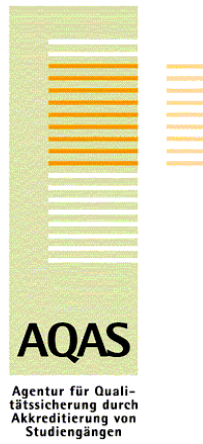
Liste der Mitglieder



- 
8. Der Beschluss des Vorstandes vom 26.05.2003 zur Einrichtung der Fachausschüsse möge nachgereicht werden.

Anlage:

Beschluss des Vorstands vom 26.05.03



9. Die Agentur möge die Zuständigkeiten und Verantwortungen innerhalb der Geschäftsstelle beschreiben und belegen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten der stellvertretenden Geschäftsführerin (Kriterium 2.2). (Organigramm?, Arbeitsplatz- und Funktionsbeschreibungen?)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geschäftsstelle von AQAS e.V. haben die folgenden Zuständigkeiten und Verantwortungen:

Sekretariat: [REDACTED] (Vollzeit) und [REDACTED] (30 Stunden/Woche) sind für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Organisatorische Vorbereitung aller Gremiensitzungen, einschließlich der Anmietung von Räumen und Hotels, der Bestellung von Getränken und Verpflegung, der Buchung von Flügen für Gremienmitglieder.
- Terminkoordination für alle Akkreditierungsverfahren: Sobald das Gutachterteam feststeht übernehmen die Sekretärinnen das Verfahren, setzen sich mit den Gutachtern in Verbindung und koordinieren den Termin für die Begehung. Buchung von Flügen (Gutachter), Bahntickets (Referenten) und Hotels für jede Begehung.
- Buchung von Flügen / Bahntickets sowie Hotels für weitere Dienstreisen der Geschäftsführerin sowie der Referenten.
- Unterstützung der Geschäftsführerin.
- Bestellung von Büromaterial usw.
- Postein- und -ausgang
- Telefondienst

Sachbearbeitung: [REDACTED]:

- Rechnungswesen
Prüfen der Eingangsrechnungen von Lieferanten, Reisekosten Gutachter und AQAS-Mitarbeiter,
Ausgangsrechnungen, Verfolgung des Geldeingangs, Mahnwesen,
Vorbereiten der Buchhaltung für den Steuerberater,
Führung der Barkasse.
- Personalwesen
Schreiben der Verträge, Verfolgung Ablauf Termin Probezeit, Verfolgung Dauer der Verträge, Vertragsverlängerungen etc.
Vorbereitung der Gehälter, Weitergabe zur weiteren Verarbeitung beim Steuerberater, deren Nachbereitung,
Bei Neueinstellungen Verfolgung der Beibringung aller notwendigen Personalunterlagen,
Beibringung von Studienbescheinigungen und Stundenpläne der bei AQAS beschäftigten stud. Aushilfskräfte.

Organisationsassistentin: [REDACTED]:

- Unterstützung der Geschäftsführerin und der Referenten bei der Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen;
- Erstellung der Kurzberichte für den Akkreditierungsrat;
- Überwachung der Auflagenerfüllung incl. Mahnung und Information der Hochschule;
- In Einzelfällen Erstellung der Berichte Ausgangslage;
- Bei großen Paketen: Assistenz während der Begehung

Referenten allgemein:

- Durchführung und Moderation der Akkreditierungsverfahren: Erstberatung, ggf. Zusammenstellung der Cluster, Erstellung des Kostenvoranschlags einschließlich Zeitplan, erste Kontaktaufnahme mit potentiellen Gutachtern, Erstellung des Ausgangslageberichts, Moderation der Vorbereitungssitzung und Moderation der Begehung, Redaktion des Bewertungsberichtes und Vorstellung des Verfahrens in der Akkreditierungskommission, Erstellung des Kurzberichts.
- Querschnittsaufgaben teilweise in kleineren Teams, teilweise gemeinsam mit der Geschäftsführerin: Aktualisierung des Leitfadens, der Vorlagen, der Broschüre.

Erfahrene Referenten:

Erfahrene Referenten übernehmen zudem folgende Aufgaben:

- Konzeptionelle Aufgaben, teilweise in kleineren Teams, teilweise gemeinsam mit der Geschäftsführerin: Konzipierung spezifischer Projekte, z.B. landesweite Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge in Rheinland-Pfalz, hochschulübergreifende Akkreditierung der Verbundstudiengänge der Fachhochschulen NRW etc.
- die Gesamtkoordination der Verfahren einer Hochschule bei Rahmenverträgen, wobei einzelne Cluster von Kollegen übernommen werden können.
- Vorträge / Präsentationen auf Tagungen bzw. Hochschulveranstaltungen.
- Begleitung der Einarbeitungszeit neuer Kollegen als Mentoren.

Die stellvertretende Geschäftsführerin ist zusätzlich zu ihren Aufgaben als erfahrene Referentin, die beispielsweise das sehr anspruchsvolle Projekt der landesweiten Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge in Rheinland-Pfalz koordiniert, während längerer Abwesenheiten der Geschäftsführerin bevollmächtigt „zur

1. Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen und Aufwandsentschädigungen sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Dienstreisen/Aufwandsentschädigungen, als auch der Dienstreisen/Aufwandsentschädigungen der anderen bei AQAS beschäftigten Mitarbeiter und der für AQAS ehrenamtlich tätigen Gutachter und Gremienmitglieder und
2. Überweisungen im Zusammenhang des Erwerbs von Büromaterial für die Geschäftsstelle von AQAS e.V.“

Anlage:

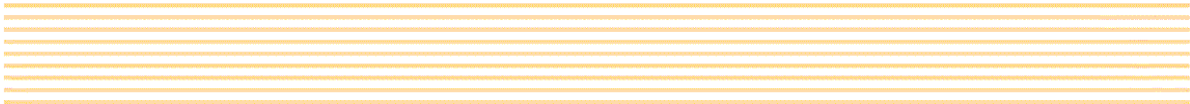
Untervollmacht der stellvertretenden Geschäftsführerin

10. **Wie kann die Agentur laut Abbildung 1 der Antragsbegründung in sieben Fachrichtungen akkreditieren, wenn in der Anlage 2 der Antragsbegründung nur vier Fachausschüsse belegt werden (Kriterium 2.6)?**

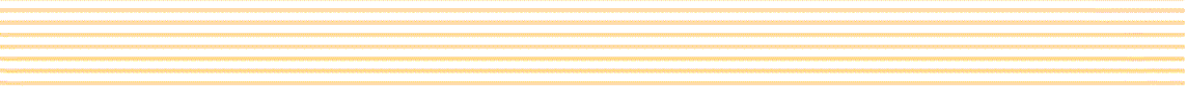
AQAS hat zur Zeit 5 Fachausschüsse:

- a. Mathematik-Naturwissenschaften und Informatik
- b. Ingenieurwissenschaften
- c. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Jura
- d. Geistes- und Kulturwissenschaften
- e. Medizin, Pflegewissenschaften

Die zentrale Aufgabe der Fachausschüsse besteht zur Zeit, aus der Nominierung potentieller Gutachter. Da diese Funktion auch von der Akkreditierungskommission übernommen wird und zudem mittlerweile Gutachterpools der meisten wissenschaftlichen Gesellschaften vorliegen, ist es durchaus möglich, qualifizierte Gutachternominierungen auch außerhalb der Fachausschüsse zu erhalten.

- 
11. **Wie gewährleistet die Agentur in ihren konkreten Verfahren zur Auswahl der Organmitglieder, dass die Personen die für ihre Aufgabe notwendigen Kompetenzen mitbringen und die Repräsentanz der Interessensgruppen erfüllt wird? (Kriterium 2.10)**

Siehe Frage 12



12. Die Agentur wird gebeten, das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission, des Vorstandes und der Fachausschüsse und biographische Angaben zu diesen Personen zu dokumentieren (Kriterium 2.10).

Auswahl der Mitglieder des Vorstands:

Die Mitglieder des Vorstands wurden von den Rektorenkonferenzen NRW sowie der Hochschulpräsidentenkonferenz Rheinland-Pfalz nominiert und satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission

Die Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission obliegt satzungsgemäß dem Vorstand. Der Vorstand strebt dabei eine für die Akkreditierungsaufgabe sinnvoll Breite der Fachvertretungen an. Es sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu wählen, deren fachliche Kompetenzen möglichst viele Fachkulturen umfassen. Weitere Kriterien für die Wahl sind:

- Fachliche Reputation,
- Erfahrungen mit Evaluationen / Akkreditierungen,
- Grundsätzliche Akzeptanz des Bologna-Prozesses.

Neben diesen wissenschaftlichen Vertretungen waren von Beginn an Vertretungen der beruflichen Praxis aus der Perspektive der Arbeitgeber und aus der Perspektive der Arbeitnehmer sowie je ein studentisches Mitglied aus einer Universität und ein studentisches Mitglied aus einer Fachhochschule als Mitglieder einbezogen.

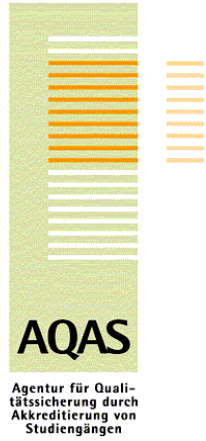
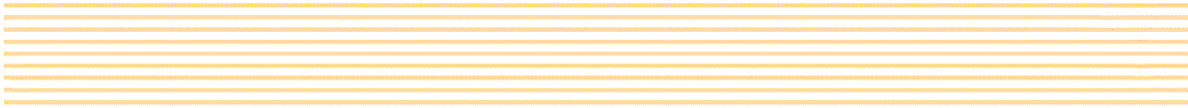
Bezogen auf die Expertinnen und Experten der Berufspraxis sowie der studentischen Mitgliedern besteht ein Konsens, dass Mitglieder der Gremien von AQAS nicht als Interessensvertretungen rekrutiert werden sondern als unabhängige Personen, die ihren spezifischen Erfahrungshintergrund in die Arbeit des Gremiums einbringen sollen.

Bezogen auf die Vertretungen der Berufspraxis impliziert dies, dass der Vorstand je einen Experten berufen hat, der Erfahrungen in Unternehmen hat, wobei einmal die Arbeitnehmerperspektive, einmal die Arbeitgeberperspektive im Vordergrund steht.

Bei der Auswahl der studentischen Vertretungen werden die Vorschläge des studentischen Akkreditierungspools berücksichtigt.

Zur Auswahl der Mitglieder der Fachausschüsse

Zur Gewinnung von Mitgliedern der Fachausschüsse wurden die Mitgliedshochschulen um Vorschläge gebeten. Um eine Bündelung der Vorschläge zu erreichen wurden auch die Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen angesprochen.



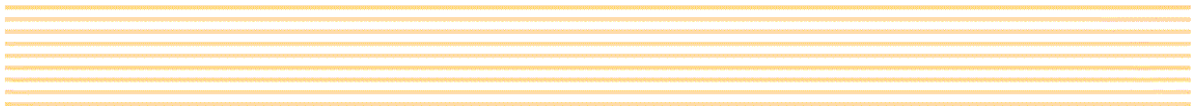
Anlagen:

Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands, der Akkreditierungskommission sowie der Fachausschüsse.

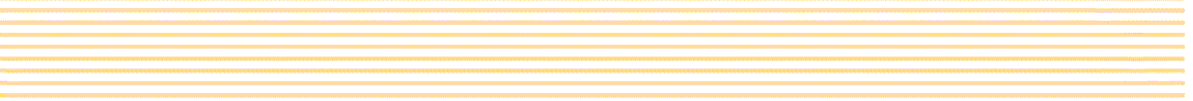
Referenzen:

Vgl. Satzung, § 9 Absatz 4 (Anlage 1 zum Antrag auf Re-Akkreditierung)

Vgl. Antrag auf Re-Akkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen AQAS e.V., S. 9f..

- 
13. Die Agentur wird gebeten, mit biographischen Daten die sachliche Kompetenz der Mitglieder der Organe und Gremien nachzuweisen (Kriterium 2.11).

s. Fragen 11 - 12

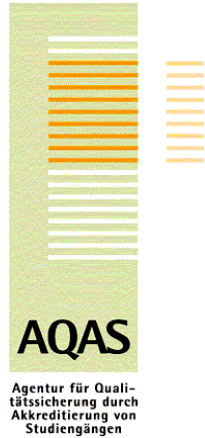


14. Warum stellt AQAS den Gutachterinnen und Gutachtern nicht den Beschluss des Akkreditierungsrates „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ vom 17.07.2006 zur Verfügung?

Die Gutachter erhalten die AQAS-Broschüre, die derzeit neu aufgelegt wird. Der Beschluss wird in der aktualisierten Fassung selbstverständlich erscheinen.

Es ist sichergestellt, dass bei Verfahren, die nach Verabschiedung des Beschlusses eingeleitet werden, die Hochschulen sowie die Gutachter den Beschluss erhalten.

Bezüglich der Verfahren, die vor dem 17.07.06 eingeleitet wurden, gilt für die Hochschulen Vertrauensschutz.





15. Wie stellt AQAS die Unbefangenheit von Mitgliedern der Organe sicher (Kriterium 2.13)?

Der Vorstand hat zunächst strikt darauf geachtet, dass keine Professoren aus Hochschule in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in die Akkreditierungskommission berufen werden. Da AQAS e.V. in den ersten Jahren ausschließlich Verfahren aus diesen beiden Bundesländern bearbeitet hat, war damit gewährleistet, dass kein Mitglied der Kommission in ein Verfahren der eigenen Hochschule involviert war. In den Fällen, in denen ein Verfahren der (ehemaligen) Hochschule des Vorsitzenden vorlag, gab (und gibt) er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab und beteiligt sich nicht an der Debatte.

Da AQAS e.V. mittlerweile bundesweit akkreditiert, ist dieses Kriterium nicht mehr zielführend. Falls Anträge der eigenen Hochschule in einer Sitzung besprochen werden, beteiligt sich das entsprechende Mitglied nicht an der Diskussion.

16. Wie gewährleistet AQAS die Konsistenz der Entscheidungen der Agentur (Kriterium 3.1)? (Bitte beispielhaft belegen.)

1. Die Akkreditierungskommission achtet auf die Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen. Widersprechen Beschlussempfehlungen in den Bewertungsberichten der Gutachter Entscheidungen der Akkreditierungskommission in gleich gelagerten Fällen, so folgt die Kommission diesen Beschlussempfehlungen nicht. Zu bestimmten Fragestellungen, die wiederholt auftreten und nicht an anderer Stelle geregelt sind, fällt die Akkreditierungskommission Grundsatzbeschlüsse.
2. Etwa eine Woche vor der Sitzung der Akkreditierungskommission findet eine erste Vorbesprechung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle statt. Hierbei wird überprüft, ob in den vorliegenden Verfahren Probleme auftauchen, die absehbar Grundsatzentscheidungen betreffen. In solchen Fällen bereitet die Geschäftsstelle für die Kommission eine Problemdarlegung sowie eine Beschlussvorlage vor, die in der Kommission diskutiert wird.
3. Falls im Bewertungsbericht der Gutachter Monita, Auflagen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die einer früheren Beschlusslage der Kommission widersprechen, wird die Kommission in der Sachdarstellung der Geschäftsstelle darauf aufmerksam gemacht.

Anlagen:

Ausgewählte Beschlüsse der Akkreditierungskommission

Auszug aus dem Bewertungsbericht der Gutachter zum Verfahren [REDACTED], dem Protokoll der 23. Sitzung der AK am 29./30.05.06 sowie einem Beschluss der AK vom 11.10.2005

Auszug aus dem Bewertungsbericht der Gutachter zum Verfahren [REDACTED], dem Protokollentwurf zur 24. Sitzung der AK am 20./21.08.2006 sowie einem Beschluss der AK vom 11.10.2005

17. Mit welchem Verfahren sichert AQAS die Durchsetzung seiner studiengangsbezogenen Qualitätsziele in jedem Verfahren (Kriterium 3.2)? (Bitte beispielhaft belegen.)

1. Die Umsetzung der normativen Vorgaben der KMK sowie des Akkreditierungsrates werden von den Referenten vor der Eröffnung des Verfahrens überprüft. Ihre Umsetzung ist eine Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens.
2. Zur Durchsetzung des Qualitätsverständnisses der Agentur verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2

In der folgenden Tabelle sind die Rückstellungen von Akkreditierungsverfahren im Rahmen der Sitzungen der Akkreditierungskommission der letzten 12 Monate dargestellt:

	Zahl der Studiengänge	
	Zurückgestellt bei Eröffnung	zurückgestellt bei Abschluss
21. AK, 12.12.2005	3	8
22. AK, 20./21.02.05	4	3
23. AK, 29./30.05.06	-	4
24. AK, 21./22.08.06	9	6

Anlagen:

Beispiele für Rückmeldungen der Referenten vor der Eröffnung der Verfahren

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Beispiele für eine Rückstellung bei der Eröffnung des Verfahrens

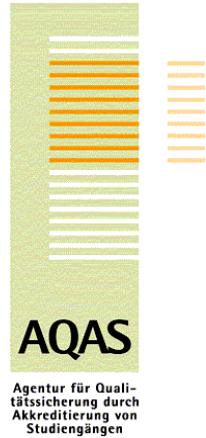
- [REDACTED]

Beispiele für eine Rückstellung beim Verfahrensabschluss bzw. nach der Begehung

- [REDACTED]
- [REDACTED]

18. Die Agentur wird gebeten, beispielhaft zu dokumentieren, ob und wie Entscheidungen der Organe insbesondere zur Akkreditierung von Studiengängen begründet werden (Kriterium 3.3).

Die Entscheidungen der Akkreditierungskommission werden grundsätzlich begründet. Die Begründung ist der Endversion der Gutachten zu entnehmen.



Anlagen:

Auszug aus Bewertungsbericht und Gutachten [REDACTED]
[REDACTED] vom 21./22.08.06

Gutachten [REDACTED] vom 21./22.08.06

19. In welcher Form veröffentlicht AQAS Berichte über die Akkreditierungen (Kriterium 4.1)? (Bitte Beispiele vorlegen)

AQAS veröffentlicht die Kurzberichte zu jedem Verfahren in der Datenbank des Akkreditierungsrates.

Selbstkritisch ist hier zu vermerken, dass die Geschäftsstelle als Folge der überraschend schnell gestiegenen Nachfrage nach Akkreditierungen, die Erstellung der Kurzberichte in der Anfangszeit vernachlässigt hat. Um die entstandene Lücke aufzuholen wurde im Juni 2003 eine freie Mitarbeiterin eingestellt, deren Tätigkeit ganz zentral auf die Erstellung der Kurzberichte ausgerichtet war. Es ist damals gelungen, die Formulierung der Kurzberichte aus der ersten Zeit der Agentur nachzuholen. Das anhaltend schnelle Wachstum der Auftragslage verhinderte allerdings die beabsichtigte Schließung der Lücke.

Die Geschäftsstelle hat in der Folge durch die Entwicklung eines neuen Formats für den Bericht Ausgangslage, der nunmehr den Entwurf des deskriptiven Teils der Bewertungsberichts enthält und als Entwurfsvorlage für den Kurzbericht dienen kann, die Voraussetzungen für eine zügige Erledigung geschaffen. Der Organisationsassistentin ist es gelungen, einen großen Teil der fehlenden Kurzberichte zu erstellen. Wir gehen davon aus, im ersten Quartal 2007 die Lücke endgültig geschlossen zu haben.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass AQAS auch bei Cluster-Akkreditierungen Wert darauf legt, studiengangspezifische Kurzberichte zu veröffentlichen und Standard-Bewertungen zu vermeiden. Dies bedingt, dass der Zeitaufwand für die Erstellung der Kurzberichte höher ist.

Stand der Erstellung Kurzberichte vom 20.11.2006:

Kurzberichte in der AKR-Datenbank	310
Kurzberichte in Bearbeitung ¹	186
<u>Noch nicht verfasste Kurzberichte</u>	<u>125</u>
Akkreditierte Studiengänge gesamt	621

Anlagen:

Kurzbericht [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

¹ Dies sind Kurzberichte die entweder gerade verfasst werden, bei der Hochschule zur Überprüfung liegen oder für die noch kein Datensatz in der Datenbank besteht.



20. Werden die Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutacher veröffentlicht (Kriterium 4.1)?

Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden gemäß Vorgaben des Akkreditierungsrates in den Kurzberichten zu Studiengängen, die seit 07/2006 akkreditiert wurden, veröffentlicht.



21. Wie gewährleistet AQAS die Vertraulichkeit der Verfahren (Kriterium 4.2)?

Die Kommissionsmitglieder werden zu Beginn ihrer Tätigkeit über die Vertraulichkeit der Verfahren informiert.

Bezüglich der Gutachter ist AQAS bislang davon ausgegangen, dass Vertraulichkeit im Rahmen einer Gutachtertätigkeit selbstverständlich ist.

Die von den Gutachtern zu unterzeichnende Erklärung „Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit“ wird ab sofort um die Verpflichtung zur Vertraulichkeit ergänzt.

Anlage:

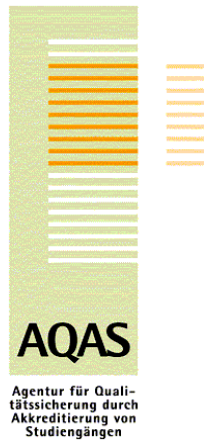
überarbeitete Erklärung „Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit“

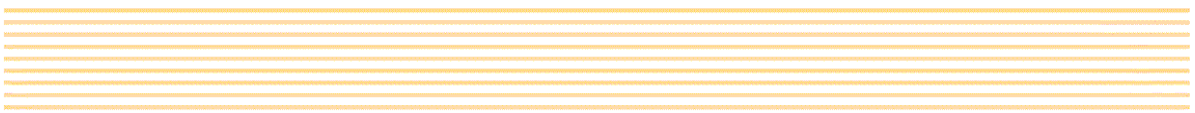


22. Die Agentur wird gebeten, biographische Daten zu den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nachzuliefern (Kriterium 5.1)

Anlagen:

Lebensläufe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle





23. Die Agentur möge Angaben und Belege zu ihrer sächlichen Ausstattung nachreichen (Kriterium 5.3 und 5.4).

Der Geschäftsstelle stehen 300qm. Büroraum mit 9 Büroräumen, einem Besprechungsraum, einer Teeküche, in der auch der Server untergebracht ist, 2 Damen- und 2 Herrentoiletten zur Verfügung.

Eine Liste der Büromöbel sowie Rechnerausstattung liegt bei.

Anlage:

Inventarliste



24. Verfügt die Agentur über ein systematisches, dokumentiertes und kontinuierlich genutztes Qualitätsmanagement (Kriterium 6.1)?

Hierzu verweisen wir auf Punkt 6.1 und 6.2 unseres Antrags auf Re-Akkreditierung.

Wir bitten die Gutachter zu bedenken, ob ein formalisiertes Qualitätsmanagement bei einer Einrichtung von der Größe von AQAS bezogen auf Aufwand und Ertrag angemessen ist. Die im jour fixe und den Klausurtagungen institutionalisierten regelmäßigen Treffen der Mitarbeiter, in denen Erfahrungen ausgetauscht werden und Verbesserungsvorschläge besprochen und eingeleitet werden, sichern nachweislich eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung. Dies kann belegt werden durch die ständigen Modifikationen der Informationsbroschüren und Leitfäden sowie durch die Herausarbeitung von Vorlagen und Standardabläufe für die zentralen Prozesse.

Ende 2006 wird die Agentur eine Agentur-Software einführen, um die internen Prozesse einschließlich der Buchhaltung nochmals zu verbessern.

Weitere Hinweise erwarten wir von den ersten Ergebnissen der Kostenrechnung 2007.

Referenz:

Vgl. Anlagen 3 – 16 zum Antrag auf Reakkreditierung

25. **Wie gewährleistet die Agentur funktionsfähige Rückkopplungsprozesse, um ggf. das eigene Handeln zu korrigieren (Kriterium 6.1 b)?**

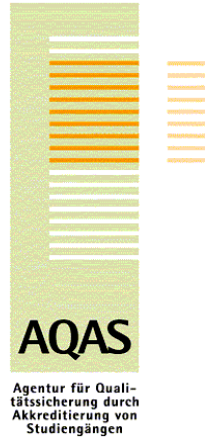
Wie bereits im Antrag auf Re-Akkreditierung angesprochen, bereitet die Geschäftsstelle von AQAS in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Evaluation und Methoden (zem) der Universität Bonn ein Projekt zur kontinuierlichen Befragung von Dekanen bzw. Studiengangsleiter sowie Gutachter nach Abschluss der Verfahren vor. Die Vorarbeiten begannen im April 2006. Auf Basis eines Entwurfs von AQAS hat das zem die Fragebögen überarbeitet. Es war vorgesehen, dass die Fragebögen erstmals zu Beginn des Wintersemesters 2006/2007 an alle Hochschulen und Gutachter (Vollerhebung) zugeleitet werden und die Antworten anschließend vom zem ausgewertet werden. Zukünftig sollen die Befragungen einmal jährlich durchgeführt werden.

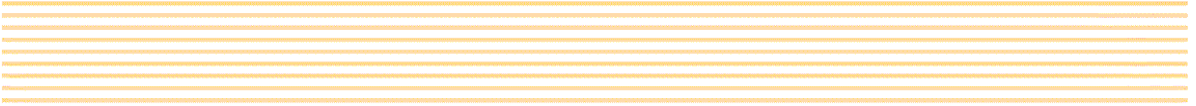
Wir gehen davon aus, dass dieses Projekt valide Ergebnisse zur Zufriedenheit/Unzufriedenheit mit AQAS sowie Hinweise zu Verbesserungsbedarfen bringen wird.

Der vorgesehene Projektstart im Wintersemester 2006/07 verzögerte sich wegen der nicht absehbaren Personalknappheit der Geschäftsstelle des Weggangs von zwei Referentinnen, darunter der Referentin, die die Geschäftsführerin bei diesem Projekt unterstützt hat.

Anlagen:

Fragebögenentwürfe der Universität Bonn





26. Gibt es neben dem Training für Moderation und Konfliktmanagement weitere Weiterbildungsmaßnahmen für die Geschäftsstelle (Kriterium 6.1 c)?

Alle Referenten von AQAS verfügen über einschlägige Berufserfahrungen an Hochschulen und / oder an Einrichtungen zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Insofern entfällt u. E. der Bedarf für eine Weiterbildung mit Bezug auf Qualitätssicherung an Hochschulen usw. . Sofern es das Zeitbudget zulässt nehmen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle an einschlägigen Tagungen teil.

Neue Referenten werden zudem grundsätzlich erfahrenen Referenten als „Mentoren“ zugeordnet. Insbesondere wird darauf geachtet, dass neue Referenten bei Begehungen zunächst assistieren, bevor sie Verfahren eigenverantwortlich übernehmen.

27. Führt die Agentur Gutachterschulungen durch (Kriterium 6.1 c)?

Gutachterschulungen im engeren Sinne führt AQAS aus mehreren Gründen nicht durch:

1. Um als Qualitätsmerkmal der eigenen Verfahren zu gelten, müsste die Einführung von Gutachterschulungen damit einhergehen, dass ausschließlich Gutachter nominiert werden, die an einer von AQAS durchgeführten Schulung teilgenommen haben. Eine solche Begrenzung der Rekrutierungsmöglichkeiten ist u. E. für eine Agentur, die fächerübergreifend akkreditiert und zudem grundsätzlich Gutachter passgenau für jedes Verfahren auswählt, nicht praktikabel.
2. Die Überprüfung der Anträge hinsichtlich der Umsetzung der KMK-Vorgaben sowie der Beschlüsse der KMK ist bei AQAS Aufgabe der Referenten sowie im Rahmen der Verfahrenseröffnung Aufgabe der Akkreditierungskommission. Die Gutachter sind hiermit nicht befasst. Insofern gehen wir davon aus, dass eine schriftliche Information über diese Rahmenvorgaben ausreicht. Hinzu kommt, dass immer mehr Gutachter Vorerfahrungen mit Akkreditierungsverfahren mitbringen.
3. Die zentrale Aufgabe der Gutachter besteht aus der fachlich-inhaltlichen Bewertung des Studiengangs nach den Kriterien der jeweiligen scientific community. Diesbezüglich kann AQAS keine Schulung anbieten.
4. Die schriftliche Handreichung (s. Anhang zum Antrag auf Reakkreditierung Anlage 13, S. 92ff) sowie die ausführliche Gutachtervorbereitungssitzung vor der eigentlichen Begehung informieren die Gutachter u.E. über alle wichtigen Fragen.

Referenz:

Vgl. Gutachterhandreichung: (Anhang zum Antrag auf Reakkreditierung Anlage 13)

28. Die Agentur möge darstellen und beispielhaft belegen, wie sie die Erfüllung der im Kriterium 7.1 genannten Qualitätsanforderungen in der Studiengangsentwicklung überprüft.

Die Qualitätsorientierung der Hochschule im Sinne des Kriteriums 7 a) – e) kann nach unserer Erfahrung zur Zeit lediglich in einem kleineren Teil der Hochschulen überprüft werden, da insbesondere die konkreten Aspekte (zielführende Konzeptionierung, konsequente Konzeptumstellung, Qualitätssicherung als ganzheitliches Konzept) lediglich in Ausnahmefällen gegeben sind.

Grundsätzlich wird nach Qualitätssicherungsverfahren gefragt (s. Leitfaden Punkt F Qualitätssicherung, Antrag auf Re-Akkreditierung, Anhang, Anlage 11, S. 81), im Rahmen der Re-Akkreditierung wird auch die Umsetzung der aufgeführten verfahren zur Qualitätssicherung und deren Wirksamkeit erhoben.

Anlagen:

Auszug aus dem Gutachten [REDACTED] vom 21.8.2006

Auszug aus dem Gutachten [REDACTED]
[REDACTED] vom 29.5.2006

Referenzen:

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Erstakkreditierung von Studiengängen (Anlage 11 des Antrags auf Re-Akkreditierung)

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Reakkreditierung von Studiengängen (Anlage zur Frage 6)

29. Die Agentur möge darstellen und beispielhaft belegen, wie sie Konkretheit und Validität der Hochschulaussagen (inkl. Aussagen zur Lösung von Zielkonflikten und zur Profilbildung) hinsichtlich der mit dem Studiengang verbundenen Bildungsziele überprüft (Kriterium 8.1).

Die Konkretheit der Hochschulaussagen wird bei der Bewertung der Antragsunterlagen geprüft. Unzureichende Konkretheit führt zu entsprechenden Nachfragen in den Gesprächsrunden während der Begehung.

Die Validität der Hochschulaussagen kann bei der Erstakkreditierung eines noch nicht laufenden Studiengangs lediglich bezüglich der Ressourcen überprüft werden. Entsprechend wird zu jedem Akkreditierungsverfahren die schriftliche Bestätigung der Hochschulleitung bezüglich im Antrag angegebenen personellen und sächlichen Ressourcen eingefordert. (s. Leitfaden Punkt A Erklärung der Hochschulleitung, Antrag auf Re-Akkreditierung, Anhang, Anlage 11, S. 76)

Eine gründliche Überprüfung der Validität der Hochschulaussagen findet im Rahmen der Reakkreditierung statt.

Anlagen:

Auszug aus dem Gutachten [REDACTED] vom 21./22.08.06

Gutachten zum Akkreditierungsverfahren [REDACTED]
[REDACTED] vom 12.12.2005

Referenzen:

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Erstakkreditierung von Studiengängen (Anlage 11 des Antrags auf Re-Akkreditierung)

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Reakkreditierung von Studiengängen (Anlage zur Frage 6)

30. Die Agentur wird gebeten darzustellen und beispielhaft zu belegen, wie sie Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der Vermittlung von Berufsbefähigung überprüft (Kriterium 8.2).

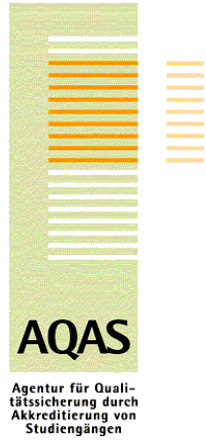
Es ist insbesondere die Aufgabe der Vertretungen der Berufspraxis während der Begehung die Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen zur Vermittlung von Berufsbefähigung zu überprüfen. Einschränkend ist allerdings zu sagen, dass valide Aussagen zur Vermittlung von Berufsbefähigung erst im Rahmen der Reakkreditierung gemacht werden können.


Anlagen:

Auszug aus Gutachten [REDACTED]
[REDACTED] vom 27./28.06.05

Auszug aus Gutachten [REDACTED]
[REDACTED]

Liste der in Akkreditierungsverfahren von AQAS beteiligten Vertretungen der Berufspraxis



- 
31. Die Agentur wird gebeten darzustellen und beispielhaft zu belegen, ob sie das Vorhandensein von Aussagen der Hochschule zum angestrebten Kompetenzniveau (level) und Profil prüft (Kriterium 8.3).

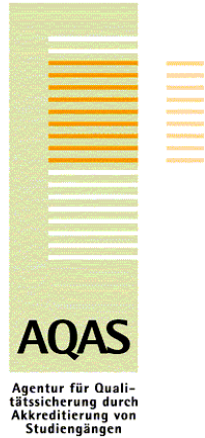
Die Hochschule wird im Leitfaden aufgefordert, sich hierzu zu äußern. Die Überprüfung folgt durch die Gutachter.

Anlage:

Beschluss AK „Verwendung von Modulen auf Bachelorniveau“ (11.10.05)

Referenz:

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Erstakkreditierung von Studiengängen (Anlage 11 des Antrags auf Re-Akkreditierung)



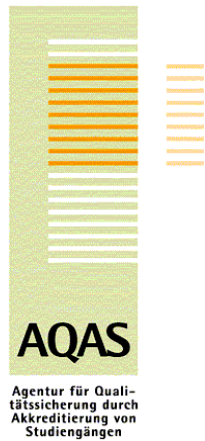
32. Die Agentur wird gebeten darzustellen und beispielhaft zu belegen, ob wie sie die Aussagen der Hochschule zum angestrebten Kompetenzniveau (level) und Profil prüft (Kriterium 9).

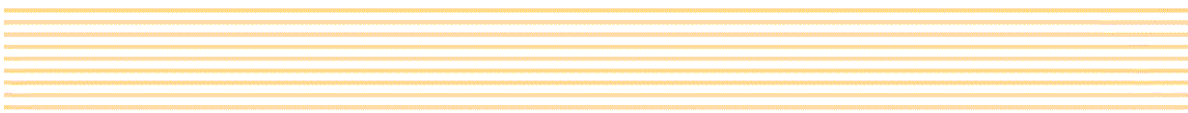
s. Antwort zu Frage 31

Anlagen:

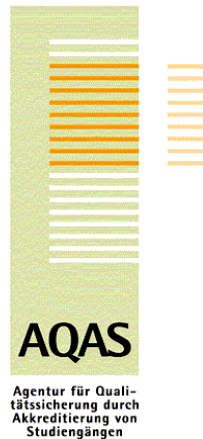
Auszug aus Gutachten [REDACTED]
[REDACTED] vom 29./30.05.2006

Auszug aus [REDACTED] vom
20./21.08.2006



- 
- 33. Die Agentur wird gebeten darzustellen und beispielhaft zu belegen, wie sie die Hochschulaussagen zum Studiengangskonzept und den angestrebten Bildungszielen überprüft (Kriterium 10.1).**

Dieser Punkt wird im Leitfaden abgefragt und durch die Gutachter überprüft.



Anlagen:

Auszug aus Gutachten [REDACTED]
vom August 2005

Auszug aus dem Gutachten [REDACTED]
[REDACTED] vom 29.05.2006

Referenz:

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Erstakkreditierung von Studiengängen (Anlage 11 des Antrags auf Re-Akkreditierung)

34. Die Agentur möge darstellen und belegen, wie sie Studierbarkeit, studentischen Arbeitsaufwand, Prüfungsorganisation bestehende Beratungs- und Betreuungsangebote, Ausgestaltung von Praxisanteilen und Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen überprüft (Kriterium 10.2).

Alle oben genannte Aspekte werden im Leitfaden abgefragt und durch die Gutachter überprüft.

Allerdings kann im Rahmen der Erstakkreditierung bei einem noch nicht gestarteten Studiengang lediglich überprüft werden, ob

- zielführend erscheinende Maßnahmen zur Erreichung von Studierbarkeit der Studiengänge vorgesehen sind,
- der aufgeführte Workload unter Berücksichtigung der zu vermittelnden Kompetenzen und Prüfungsleistungen plausibel erscheint,
- die Maßnahmen und Infrastruktur zur Organisation der studienbegleitenden Prüfungen adäquat erscheint,
- die Beratungs- und Betreuungsangebote durchdacht und ausreichend sind,
- die Ausgestaltung von Praxisanteilen angemessene Vor- und Nachbereitung durch die Hochschule einschließt,
- der vorgesehene Workload für die Praxisanteile sachangemessen erscheint,
- die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen den Vorgaben sowie den studiengangbezogenen Anforderungen entspricht.

Erst im Rahmen der ersten Re-Akkreditierung kann und wird die Umsetzung der Maßnahmen und ihre Wirksamkeit überprüft. Vor allem die Überprüfung der Angemessenheit des Workload kann erst erfolgen, wenn mindestens eine Studierendekohorte das Studium absolviert hat.

Anlagen:

Auszug aus Gutachten [REDACTED]
von September 2006

Auszug aus dem Gutachten [REDACTED]
[REDACTED]

Auszug aus Gutachten [REDACTED]
[REDACTED]

vom 14.06.06

Beschluss der AK vom 11.10.05: Zugang zu Masterstudiengängen für Studienbewerber/innen ohne ersten akademischen Abschluss.

Referenz:

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Erstakkreditierung von Studiengängen (Anlage 11 des Antrags auf Re-Akkreditierung)

35. **Die Agentur wird gebeten auszuführen und beispielhaft zu belegen, wie sie die spezifischen Anforderungen von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch berücksichtigt (Kriterium 10.3).**

Der besondere Profilanspruch von Studiengängen wird beispielsweise durch eine vorgezogene Akkreditierung bzw. Bewertung des umzusetzenden Modells berücksichtigt. Dies gilt beispielsweise für die Verbundstudiengänge der Fachhochschulen NRW sowie für die dualen Studiengänge des Fachbereichs Berufsakademie der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin. Für diese Akkreditierung / Bewertung des Modells hat die Geschäftsstelle auch spezifische Fragebögen entwickelt. In Fällen mit besonderem Klärungsbedarf formuliert die Akkreditierungskommission zudem spezifische Prüfungsaufträge an die Gutachter.

Für Fernstudiengänge, die ebenfalls einen besonderen Profilanspruch haben, sind im Leitfaden spezifische Fragen aufgeführt. Zur Überprüfung von Studiengängen, die laut eigenem Profilanspruch „international“ sind, hat die AK am 11.10.05 einen Beschluss gefasst.

Anlagen:

Auszug aus Gutachten [REDACTED] vom 10./11.10.05

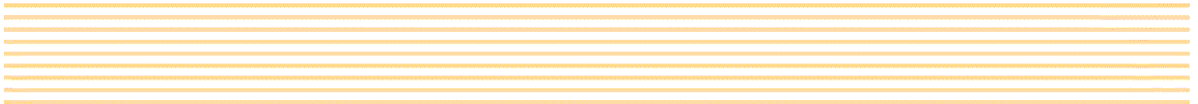
Auszug aus Gutachten [REDACTED]
[REDACTED] vom 21.8.2006

AQAS Leitfaden für Modellakkreditierung /-bewertung

Informationsschreiben zum AK-Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens FHW Berlin

Beschluss AK vom 4.4.05 zur „Vergabe von Kreditpunkten bei Studiengängen mit verkürzter Studiendauer“



Beschluss AK vom 11.10.05 „Kriterien für Internationalität“



36. Die Agentur wird gebeten auszuführen und beispielhaft zu belegen, wie sie die Umsetzung eines Konzepts zum gender mainstreaming einer Hochschule prüft (Kriterium 10.4).

Definiert eine Hochschule / ein Fach gender mainstreaming als Profilvermerkmal und / oder Ziel, wird bei der Akkreditierung überprüft, durch welche Maßnahmen dies umgesetzt wird.

Anlage:

Auszug aus Gutachten 


37. Die Agentur möge darstellen und beispielhaft belegen, wie sie Substanz und Belastbarkeit der Hochschulaussagen zur personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung prüft (Kriterium 11).

Die Aussagen des Faches zur personellen und sächlichen Ausstattung müssen von der Hochschulleitung schriftlich bestätigt werden.

Anlagen:

Auszug aus Gutachten [REDACTED] von September 2006

Auszug aus Gutachten [REDACTED] von Februar 2006

Referenz:

Vgl. Leitfaden AQAS zur Erstakkreditierung, Punkt A Erklärung der Hochschulleitung zum Studiengang (Anlage 11 zum Antrag auf Re-Akkreditierung)

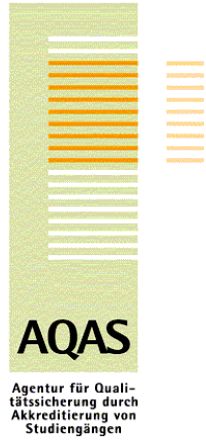
38. Die Agentur wird gebeten darzustellen und beispielhaft zu belegen, wie sie die Korrelation von Prüfungssystem und angestrebten Bildungszielen im Studiengang überprüft (Kriterium 12.1).


In den Modulbeschreibungen müssen die Hochschulen die angestrebten Lernergebnisse, die Lehrformen sowie die Prüfungsformen darlegen. Es gehört zu den Aufgaben der Gutachter zu überprüfen, ob die Lernergebnisse unter diesen Voraussetzungen zu erreichen sind.

Anlagen:

Auszug aus Gutachten [REDACTED] (Mai 2004)

Auszug aus Gutachten [REDACTED] vom 21./22.08.06






39. Die Agentur möge erläutern und beispielhaft belegen, wie sie den Modularisierungsbezug im Prüfungssystem überprüft (Kriterium 12.2).

Der Modularisierungsbezug im Prüfungssystem wird durch eine Analyse der Modulbeschreibungen überprüft. Die Überprüfung erfolgt durch die Gutachter, falls der Studiengang bereits angelaufen ist insbesondere in der Gesprächsrunde mit den Studierenden.

Anlage:

Auszug aus Gutachten 

40. **Die Agentur wird gebeten zu beschreiben und beispielhaft zu belegen, wie sie die zeitliche Leistbarkeit der Prüfungen prüft (Kriterium 12.3).**

Die Hochschulen werden im Leitfaden dazu aufgefordert, Angaben zur Studierbarkeit bzw. zur Organisation eines reibungslosen Studien- und Prüfungsablaufs zu machen.

Die Überprüfung erfolgt durch die Gutachter. Organisation und Abwicklung der Prüfungen sowie deren zeitliche Leistbarkeit ist in der Regel Thema in der im Rahmen der Begehung vorgesehenen Gesprächsrunde mit den Studierenden.

Im Rahmen der Erstakkreditierung kann dabei i.d.R. nur das Konzept zur zeitlichen Leistbarkeit der Prüfungen überprüft werden. Erst im Rahmen der Re-Akkreditierung wird überprüft, ob die Prüfungen von den Studierenden (und den Lehrenden bzw. Prüfungsadministration) in der dafür vorgesehenen Zeit tatsächlich geleistet werden können.

Anlage:

Auszug aus dem Bewertungsbericht der Gutachter zum Akkreditierungsverfahren [REDACTED]
[REDACTED] (zur Vorlage in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 27./28.11.2006)

Referenz:

Vgl. AQAS-Leitfaden zur Erstakkreditierung, Abschnitt E Studierbarkeit (Anlage 11 zum Antrag auf Re-Akkreditierung)

41. Die Agentur wird gebeten zu erläutern und beispielhaft zu belegen, wie sie das Vorhandensein einer funktionierenden Organisation des Prüfungsverfahrens prüft (Kriterium 12.4).

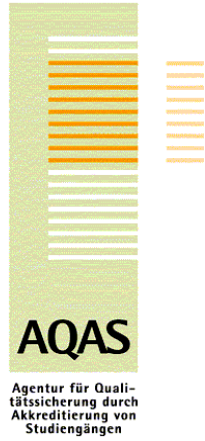
Die adäquate Organisation der studienbegleitenden Prüfungen ist für die Hochschulen insbesondere unter den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen nur mit Schwierigkeiten zu realisieren. Darauf werden die Hochschulvertretungen bereits bei den Erstberatungen hingewiesen.

Im Rahmen der Erstakkreditierung kann i.d.R. nur nach der geplanten Organisation gefragt werden. Erst im Rahmen der Re-Akkreditierung wird überprüft, ob die geplante Organisation der Prüfungen angemessen funktioniert.

Wenn ein Studiengang bereits angelaufen ist, ist das Funktionieren der Prüfungsorganisation i.d.R. Thema in der Gesprächsrunde mit den Studierenden im Rahmen der Begehung.

Anlage:

Auszug Gutachten
(vom 12.12.2005)



42. **Die Agentur möge darstellen und beispielhaft zu belegen, wie sie das Vorhandensein einer Rechtsprüfung der Prüfungsordnung prüft (Kriterium 12.5).**

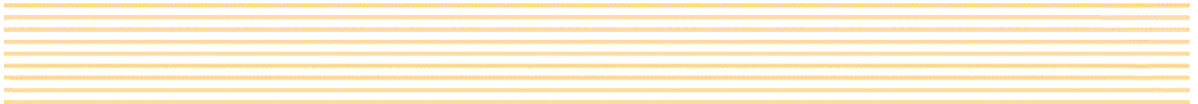
Prüfungsordnungen müssen die hochschulinternen Gremien durchlaufen und werden vom Justizariat der Hochschule überprüft. Auf die Verantwortung der Hochschule für die rechtliche Prüfung wird im AQAS Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrag sowie im Antrag auf Re-Akkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen, Anhang, Anlage 11, S. 72) hingewiesen.

Zudem wird die Hochschule im Anschreiben zum Abschlussgutachten darauf hingewiesen, dass Auflagen und Empfehlungen, die sich auf Prüfungs- und Studienordnungen beziehen, durch die Hochschule juristisch zu überprüfen sind.

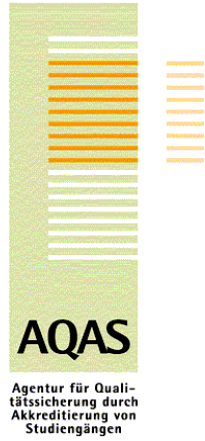
Referenz:


Vgl. Anschreiben zum Abschlussgutachten (Anlage zu Frage 49)



- 
43. Die Agentur möge erläutern und beispielhaft belegen, wie sie die Vollständigkeit und Genauigkeit der Hochschulaussagen hinsichtlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsanforderungen überprüft. (Kriterium 13.1)

Die Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnungen ist durch Hochschulgesetze vorgeschrieben. Sie erfolgt oft erst zum Start des Studiengangs und somit nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens.

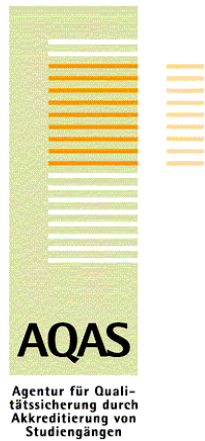





44. Die Agentur wird gebeten zu erläutern, in welcher Weise sie die Zwecktauglichkeit der veröffentlichten Studien- und Prüfungsanforderungen der Hochschulen prüft (Kriterium 13.2).

Die Verständlichkeit der Studien- und Prüfungsordnungen wird von den Gutachtern überprüft.

Die Zugänglichkeit der Studien- und Prüfungsordnungen liegt im Verantwortungsbereich der Hochschule.






45. Die Agentur wird gebeten zu erläutern und beispielhaft zu belegen, wie sie das Vorhandensein einer angemessenen studiengangsbezogenen Studienberatung überprüft (Kriterium 13.3).

Die Hochschulen müssen im Antrag auf Akkreditierung dem Leitfaden entsprechend darlegen, welche studiengangspezifischen Betreuungs- und Beratungsangebote mit welchen Verantwortlichkeiten gegeben sind. (s. Leitfaden Punkt E Studierbarkeit, Antrag auf Reakkreditierung, Anhang, Anlage 11, S. 80).

Die Prüfung erfolgt durch die Gutachter und dieser Fragekomplex wird in den Begehungen thematisiert.

Anlagen:

Auszug aus Gutachten 

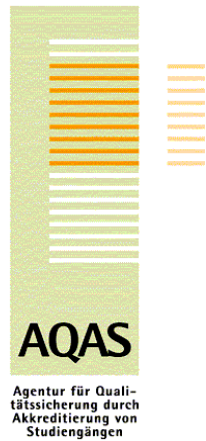
46. Die Agentur möge darstellen, sie das Vorhandensein und die Zwecktauglichkeit der hochschulinternen Qualitätssicherung überprüft (Kriterium 14.1)


Das Vorhandensein von Maßnahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung wird im Antrag auf Erstakkreditierung unter Punkt F abgefragt und von den Gutachtern überprüft (s. Leitfaden Punkt F Qualitätssicherung, Antrag auf Re-Akkreditierung, Anhang, Anlage 11, S. 81). Es ist in der Regel insbesondere Gegenstand des Gesprächs mit der Hochschulleitung.

Der Zwecktauglichkeit und insbesondere der Frage nach Konsequenzen der Erhebungen kommt im Rahmen der Re-Akkreditierung ein deutlich höherer Stellenwert zu. Die kann dem Leitfaden zur Reakkreditierung der Studiengänge Punkt 4.1 – 4.9 entnommen werden.

Referenz:

Vgl. AQAS Leitfaden zur Reakkreditierung von Studiengängen S. 5 (Anlage zu Frage 6)





47. Die Agentur wird gebeten zu erläutern, wie sie die Fähigkeit der Hochschule zur Nutzung ihrer Qualitätserhebungen beurteilt (Kriterium 14.2)

Dies kann in der Regel erst im Rahmen der Re-Akkreditierung erhoben werden.

Referenz:

Vgl. AQAS Leitfaden zur Reakkreditierung von Studiengängen (Anlage zu Frage 6)



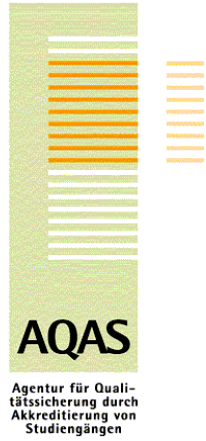
48. Die Agentur wird gebeten, eine Kostenaufstellung für Verfahren der Einzel- und Paketakkreditierung vorzulegen (Kriterium 15.3).

s. beiliegende Kostenvoranschläge.

Anlagen:

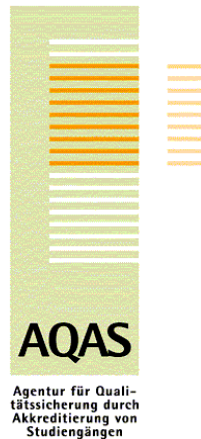
Kostenvoranschlag Einzelverfahren [REDACTED]

Kostenvoranschlag Paketakkreditierung [REDACTED]



49. **Die Agentur wird gebeten, beispielhaft zu belegen, in welcher Form die Entscheidungen der Agentur den Hochschulen mitgeteilt werden, insbesondere in Verfahren der Akkreditierung (Kriterium 17.1).**

Die Entscheidungen der Agentur werden der Hochschule durch einen Brief des Vorsitzenden mitgeteilt. Beispiele liegen bei.



Die Agentur wird gebeten, ein schriftlich, fixiertes internes Beschwerdeverfahren vorzulegen (Kriterium 19.1-3).

Das Beschwerdeverfahren ist im Verfahrensablauf (Beschluss der Akkreditierungskommission vom 31.08.04), der Bestandteil des Vertrags mit den Hochschulen ist, schriftlich wie folgt fixiert:

„Die Hochschule kann innerhalb von zwei Wochen gegen das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens schriftlich Widerspruch einlegen. (...) Falls die Hochschule Widerspruch einlegt, wird das Verfahren der Akkreditierungskommission in der nächsten Sitzung nochmals vorgelegt.“ (Verfahrensablauf vom 31.08.04)

Anlagen:

Briefe des Vorsitzenden zum Abschluss der Akkreditierungsverfahren

- [REDACTED] (Akkreditierung ohne Auflagen)
- [REDACTED] (Akkreditierung mit Auflagen)
- [REDACTED] (Akkreditierung mit Auflagen
/ Zurückstellung der Akkreditierung für einen Studiengang)



50. Die Agentur wird gebeten, die Erfüllung des Kriteriums 20.2 zu erläutern und beispielhaft zu belegen.

Um auch bei Paketakkreditierungen die Qualität des Verfahrens sicherzustellen, legt AQAS Wert darauf, dass nur fachlich affine Studiengänge in einem Paket begutachtet werden und die Menge der zusammengefassten Studiengänge soweit überschaubar bleibt, dass jeder Studiengang bei der Vor-Ort-Begehung explizit erörtert werden kann und im Gutachten zur Akkreditierung einzeln gewürdigt wird. Jedes Fach muss durch einen Gutachter angemessen vertreten sein.

Anlage:

Begehungsablauf und Gutachtergruppe 